

(No. 1047.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 31sten Januar 1827., wegen des zu erlassenden präklusivischen Aufrufs zur Liquidation der von Preußen zur Regulirung übernommenen westphälischen Centralschulden.

Mit Bezug auf die Order, die Ich wegen Berichtigung des Schuldenwesens der Regierung des Königreichs Westphalens an Sie und den Minister der auswärtigen Angelegenheiten heute erlassen habe, trage Ich Ihnen hierdurch auf, einen öffentlichen Aufruf zu veranlassen, wodurch sowohl die Inhaber solcher Forderungen an die ehemalige westphälische Regierung, welche bereits auf den Grund Meiner frühern Bestimmungen diesseits übernommen und in den unter Litt. A. 1 — 8. verzeichneten einzelnen Gattungen der Anforderungen begriffen, aber noch nicht zur Liquidation und Verifikation aufgerufen worden sind, namentlich wegen der auf Preussischen Domainen gehafteten Schulden (No. 1.), aus Ansprüchen an die aufgehobenen Stifter und Klöster (No. 3.), aus Depositat-Ansprüchen (No. 7.) und aus Kautions-Leistungen (No. 8.), als auch die Inhaber solcher Forderungen, die nach Meiner heutigen Order erst jetzt übernommen werden, und in derselben unter Litt. B. No. 9 — 12. verzeichnet sind, öffentlich aufgerufen werden, ihre Forderungen und Ansprüche vor der von Ihnen zu ernennenden Kommission anzumelden und zu verifiziren. Die Anmeldung vor dieser Kommission muß geschehen, ohne Unterschied, ob sie schon früher bei irgend einer Behörde erfolgt sey, oder nicht. Den Inhabern solcher Forderungen wird eine vom Tage der ersten öffentlichen Bekanntmachung ab zu berechnende Frist von 6 Monaten unter der Verwarnung gesetzt, daß diejenigen, die sich in derselben nicht melden, mit allen ihren Ansprüchen an die Preussische Regierung für immer abgewiesen und präkludirt werden. Die Aufforderung an die Gläubiger und die Bekanntmachung des Termins geschieht theils durch die Amtsblätter sämmtlicher Regierungen, theils durch die Berliner und diejenigen Zeitungen, die in den diesseitigen, dem Königreich Westphalen einverleibt gewesenen Provinzen erscheinen, theils durch die gelesensten auswärtigen deutschen Blätter, wobei Ihrem Ermessen überlassen bleibt, wie oft und in welchen Zwischenräumen die Bekanntmachung wiederholt werden soll. Die gegenwärtige Order ist in die Gesetzsammlung einzurücken.

Berlin, den 31sten Januar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An  
den Staats- und Finanzminister von Mosk.